

§ 14d LVBG Tägliche Ruhezeiten

LVBG - Landes-Vertragsbedienstetengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Vertragsbediensteten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at